

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. August 1986

3014. Nutzungsplanung Herrliberg (Ergänzung)

Mit Beschluss Nr. 965/1986 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Herrliberg. Gemäss Dispositiv Ziffer III dieses Beschlusses wurde die Gemeinde eingeladen, das Gebiet Kittenmühle einer kommunalen Zone zuzuweisen und Art. 20 der Bauordnung im Sinne der Erwägungen zu ergänzen. Mit Beschluss vom 25. Juni 1986 setzte die Gemeindeversammlung diese kommunalen Zonen fest, erliess für dieses Gebiet Waldabstandslinien und ergänzte die Art. 19-21 der Bauordnung. Da gemäss Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Meilen vom 28. Juli 1986 sowie der Kanzlei der Baurekurskommission vom 6. August 1986 gegen diesen Beschluss keine Rekurse eingegangen sind, ersucht der Gemeinderat Herrliberg mit Schreiben vom 29. Juli 1986 um die Genehmigung der Vorlage. Nunmehr sind die Auflagen gemäss RRB Nr. 965/1986 erfüllt. Ausstehend bleiben lediglich die Entscheide betreffend die Rekursgrundstücke (Dispositiv Ziffer II lit. a). Einer Genehmigung steht somit nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Herrliberg vom 25. Juni 1986 betreffend Festsetzung von kommunalen Zonen und Waldabstandslinien im Gebiet Kittenmühle sowie Ergänzung der Art. 19-21 der Bauordnung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Herrliberg, 8704 Herrliberg (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Plansatzes), die Baurekurskommission II, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. August 1986

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller